

Sammlervölkle Waldsee
Sammlerordnung vom 28.06.2019

§ 1 Sammlervölkle

Das Sammlervölkle Waldsee (SVW) ist laut § 10 der Satzung der Narrenzunft Waldsee ein Glied der Narrenzunft und untersteht der Aufsicht des Zunftrates.

§ 2 Aufgaben des SVW

Das Sammlervölkle will im Rahmen der Narrenzunft das überlieferte Brauchtum erhalten, pflegen und fördern. Es ist Träger der Planung und Durchführung von Sammlungen in Stadt und Land. Der Erlös dient der Pflege des Brauchtums und der Verköstigung des Narrensamens. Außerdem wirkt das SVW an Veranstaltungen der Narrenzunft im Rahmen seiner Möglichkeiten mit.

§ 3 Pflichten des SVW

Die Mitglieder des SVW verpflichten sich, zur Förderung, Erhaltung und Pflege des überlieferten Brauchtums beizutragen und an den Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen des SVW teilzunehmen. Dazu ist es erforderlich, die Anmeldekarte rechtzeitig abzugeben bzw. eine Verhinderung unbedingt mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedschaft im SVW

Mitglied des SVW kann werden, wer sich für die in § 2 genannten Zielsetzungen einsetzt und Mitglied der Narrenzunft Waldsee ist. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Neben dem Mitgliedsbeitrag für die Narrenzunft erhebt das SVW keinen eigenen Beitrag.

Um die Mitgliedschaft im SVW zu erreichen, bedarf es eines formlosen schriftlichen Antrages an den Sammlerrat bis spätestens 11.11. eines Jahres.

Über die Aufnahme entscheidet der Sammlerrat mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden als Nichtteilnahme an der Abstimmung gewertet.

Die Abstimmung erfolgt geheim.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern erforderlich.

Die formelle Aufnahme ins SVW erfolgt nach 2 Probejahren beim nächsten Sammlerball. Mit der Aufnahme in das SVW wird die Sammlerordnung anerkannt.

Jedes neu aufgenommene Mitglied des SVW schafft sein Sammlerkostüm auf eigene Kosten an. Um eine größtmögliche Harmonie in Stil und Farbe zu erreichen, ist es verpflichtet, sich vom Sammlerrat bzw. der von ihm benannten Personen beraten zu lassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SVW endet durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt aus dem SVW oder der Narrenzunft. Er muß dem Sammlerkönig schriftlich mitgeteilt werden,
- c) Ausschluss aus dem SVW oder der Narrenzunft,
- d) Auflösung des SVW oder der Narrenzunft.

§ 6 Ausschlussgründe

Mitglieder des SVW können neben den Ausschlussgründen der Narrenzunft durch Beschluss des Sammlerrates mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden

- a) bei Interesselosigkeit, insbesondere bei Vernachlässigung der Sammlerpflichten,
- b) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Sammlerordnung,
- c) bei unehrenhaftem Betragen oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 7 Zusammensetzung des Sammlerrates

Der Sammlerrat setzt sich wie folgt zusammen: Aus

- a) dem Sammlerkönig und dem Vizekönig,
 - b) dem Kanzler und dem Vizekanzler
 - c) 2 Vertretern der Sammlermusik
 - d) je 3 Vertretern der Sammlerinnen und Sammler.
- e) Ehrenkönig und Ehrenkanzler, sowie der Zunftmeister bzw. im Verhinderungsfall der Vize-Zunftmeister sind Kraft ihrer Ernennung bzw. Wahl voll stimmberechtigte Mitglieder im Sammlerrat.

§ 8 Wahl des Sammlerrates

Der Sammlerrat wird von der Vollversammlung aus ihrer Mitte und zwar alle 2 Jahre jeweils zur Hälfte gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des SVW. Stimmenthaltungen werden als Nichtteilnahme an der Abstimmung gewertet.

Die Vollversammlung zur Wahl des Sammlerrates findet nach Ablauf der Wahlperiode im Anschluss an die Fasnet bis spätestens 30.06. statt. Hierzu ist entweder schriftlich, durch Mitteilung in der örtlichen Presse oder per E-Mail einzuladen.

§ 9 Aufgaben des Sammlerrates

Der Sammlerrat kann auf Antrag von mindestens 2 seiner Mitglieder zusammengerufen werden. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Behandlung und Entscheidung über Aufnahmegesuche,
- b) Beschlussfassung über Ausschlüsse,
- c) Festlegen und Organisation der Sammeltage,
- d) Festlegen sonstiger Veranstaltungen,
- e) Ernennen von Ehrensammlern, Ehrenkönig und Ehrenkanzler,
- f) Ehrung von Sammlern und sonstigen Personen, die sich um das Sammlervölkle verdient gemacht haben,
- g) Bestellen des Kassiers für die Abrechnung der Sammlungen.

Der Sammlerrat kann zu seinen Sitzungen Sammlerinnen und Sammler zur Beratung hinzuziehen.

Die Beschlussfassung des Sammlerrates erfolgt bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Innerhalb des Sammlerrates werden die Aufgaben wie folgt aufgeteilt:

- a) Sammlerkönig: Vertretung des SVW nach außen,
Vorbereiten und Leitung der Sammlerrats-sitzungen und der Vollversammlungen.
- b) Vizekönig: Einbringen von Ehrungsvorschlägen ,
Führen der Ordensliste,
Besorgen der Orden und Ehrenzeichen,

Verteilen der Auszeichnungen für die Stadt- und Landsammlungen,

Stellvertretung des Sammlerkönigs

c) Kanzler:

Schriftführung im Sammlerrat und der Vollversammlung,

Erledigen des laufenden Schriftverkehrs

(Dankschreiben, Beileidsbezeugungen usw.)

Pressearbeit, Verfassen von Zeitungsberichten,

Fertigen der Tourenlisten und überwachen der Teilnahme an den Sammlungen.

Eine weitere Aufgabenteilung ist im Einvernehmen mit dem Sammlerkönig möglich.

d) Vizekanzler:

Stellvertretung des Kanzlers,

Arbeitsteilung mit dem Kanzler.

Die übrigen Aufgaben werden unter den Mitgliedern des Sammlerrates nach Neigung und Fähigkeiten verteilt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Sammlerordnung i.d. Fassung vom 28.Juni 2019 tritt heute in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sammlerordnung vom 22. Mai 1992, zuletzt ergänzt am 27.09.2013 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Sammlerordnung wird sie von den Mitgliedern des SVW anerkannt.

Bad Waldsee, den 28. Juni 2019

Der Sammlerkönig